



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 501

Nummer: A 501
Protokoll-Nr.: 521
Eröffnet: 30.01.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Schuler Josef und Mit. über das Schulmaterialgeld an den Berufsschulen des Kantons Luzern

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen und Bildungsgängen an. Gemäss Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung. Er leistet Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung der im Berufsbildungsgesetz definierten Aufgaben. Die Kantone sind gemäss Berufsbildungsgesetz in der Pflicht, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen. Die Berufsfachschulen vermitteln die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemeinbildendem Unterricht.

Der Besuch der Berufsfachschule ist für die Lernenden obligatorisch. Der obligatorische Unterricht ist für die Lernenden gemäss Art. 22 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes unentgeltlich. Für zusätzliche, nicht-obligatorische Angebote können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren und Kosten für persönliche Lehrmittel sind in kantonaler Kompetenz und entsprechend auf kantonaler Ebene geregelt. Gemäss § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (SRL Nr. 430) entrichten die Lernenden in der beruflichen Grundbildung eine Gebühr für persönliche Lehrmittel und Materialien. Gemäss § 33 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (SRL Nr. 432) tragen die Lernenden die Kosten für persönliche Lehrmittel, wie Bücher, Kopien und persönliches Schulmaterial. Die kantonale Schulgeldverordnung (SRL 544) und die Richtlinie über das Schulmaterialgeld der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) vom 1. August 2016 konkretisieren die vorgenannten Bestimmungen und legen fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Schulleitungen Schulmaterialgelder und Gebühren erheben können.

Zu Frage 1: Mit wie viel Schulmaterialgeld hat ein Berufsschüler zu rechnen?

Pro Schulhalbtage und Schuljahr beträgt das Schulmaterialgeld gemäss der Richtlinie über das Schulmaterialgeld an Berufsfachschulen der DBW an

- a) öffentlich-rechtlichen Berufsfachschulen CHF 35.00
- b) privaten Berufsfachschulen CHF 30.00.

Bei der Fachklasse Grafik beträgt das Schulmaterialgeld im 1. bis 3. Ausbildungsjahr jährlich CHF 1'240.00, im 4. Ausbildungsjahr CHF 620 (§ 4 Abs. 3 Schulgeldverordnung).

Zu Frage 2: Wie hoch sind die tatsächlichen Ausgaben für Fotokopien, Präsentationsmaterial, allgemeines EDV-Verbrauchsmaterial und Arbeitsmaterialien für den Fachunterricht, und welche Positionen beinhalten die einzelnen Punkte?

Die tatsächlichen Ausgaben sind abhängig vom Beruf bzw. den Fachbereichen. So benötigt beispielsweise der Fachbereich "Zimmerleute" Zeichnungspapier, der Fachbereich "Karosserie" Farben und Folien für Gestaltungsaufgaben und Beschriftungstechniken, und der Fachbereich "Fleischfach" verlangt Kochgeld für die Essenszubereitung.

Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs hat die DBW im Jahr 2006 entschieden, die Höhe des Schulmaterialgeldes für alle Berufsfachschulen gleich zu handhaben, also unabhängig des gewählten Berufes die Gebühren festzulegen. Deshalb liegen keine berufsspezifischen Erhebungen vor.

Gemäss Stichproben beim Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung und beim Berufsbildungszentrum Wirtschaft Informatik Technik liegen die durchschnittlichen Kosten für Kopien, Arbeitsblätter, und Materialien pro Schulhalbtage und Schuljahr bei CHF 44.50 bzw. CHF 38.50, das heisst über dem Betrag, der den Lernenden in Rechnung gestellt wird. Bei den anderen Schulen liegen keine konkreten Zahlen vor. Sie dürften sich aber in einem ähnlichen Rahmen bewegen.

Allgemein gilt, dass die Kosten durch das Schulmaterialgeld der Lernenden nicht vollumfänglich gedeckt werden.

Zu Frage 3: Wie lässt sich die allgemeine Benutzungsgebühr begründen, da der Berufsschulunterricht laut Bundesrecht unentgeltlich ist?

Gemäss § 15 der Schulgeldverordnung sind die Schulleitungen ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benutzungsgebühren zu erheben. Unter allfällige Benutzungsgebühren fallen Gebühren für Leistungen, die über den obligatorischen, kostenlosen Unterricht hinausgehen, z. B. die Benutzung von Sportgeräten ausserhalb der Schule und die private Nutzung von ICT Geräten und Netzwerken. Diese Gebühr deckt nicht Kosten des obligatorischen Unterrichts, weshalb sie nicht gegen Bundesrecht verstösst.

Zu Frage 4: Wie lässt sich der Lehrmittlersatz begründen bei Einsatz von BYOD?

Die Arbeitswelt entwickelt sich durch die digitalen Technologien sehr schnell weiter. Die Schulen müssen darauf reagieren, da sie den Lernenden diejenigen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen vermitteln müssen, die sie in der Arbeitswelt benötigen. Aus diesem Grund hat der Kanton Luzern an den Gymnasien und Berufsfachschulen "Bring your own device" (BYOD) eingeführt.

Dank BYOD können Lerninhalte zunehmend auch in digitalen Formaten genutzt werden, zum Beispiel eBooks, Videos, Plattformen oder Fachapplikationen. Sie bieten neue didaktische Möglichkeiten, da mit ihnen interaktiver, individualisierter und mobiler gelernt werden kann. Die digitalen Formate kommen als Ergänzung oder auch als Ersatz traditioneller Lehrformate (z. B. dem klassischen Lehrbuch) zum Einsatz.

BYOD ist keine Sparmassnahme, denn die Annahme, dass digitale Inhalte klassische Lehrbücher komplett ersetzen können bzw. digitale Inhalte kostenlos sind, trifft nicht zu. In der Regel kosten die digitalen Formate genauso viel wie die Papierversion. Die eBooks, Videos,

Plattformen oder Fachapplikationen sind in der Regel nicht gratis, sondern müssen von den Berufsfachschulen gekauft werden und sind lizenzgebührenpflichtig (zum Beispiel NanooTV, Legic Card, Office 365).

Fazit: Digitale Lehrmittel verursachen Kosten. Mit der aktuell geltenden Pauschallösung, welche die Aufwendungen nicht vollständig deckt, ist ein effizienter Prozess gewährleistet, der eine gleichmässige Belastung für alle Lernenden ermöglicht. Eine individuelle Kostenabrechnung würde den Bürokratieaufwand massiv erhöhen und nur zu einer Scheingenaugigkeit führen.

Zu Frage 5: Wie lässt sich der Aufwand für das spezifische Berufsmaterial rechtfertigen?

Zahlreiche Fachbereiche benötigen spezifisches Berufsmaterial, z. B. Verbrauchsmaterialien im Werkstattbereich, Verbrauchsmaterial in der Blechverarbeitung und Schweisstechnik, Zutaten für das Herstellen von Back-Konditorei- und Confiserieprodukten, oder auch spezifische, lizenzierte Branchen-Spezialsoftware. Da ein praxisorientierter Unterricht zu den Hauptzielen der Berufsfachschulen gehört, ist dieses spezifische Berufsmaterial unverzichtbar.

Teilweise wird dieses spezifische Berufsmaterial von den Schulen organisiert und den Lernenden direkt weiterverrechnet, oder die Lernenden besorgen dieses Material selber.

Auch hier gilt, dass die Kosten durch das Schulmaterialgeld der Lernenden nicht vollumfänglich gedeckt werden.

Zu Frage 6: Wie können Schüler beim Einkauf ihrer eigenen Geräte (BYOD) entlastet werden?

Eigene digitale Endgeräte werden zunehmend zum Standard. Gemäss Schätzungen der DBW besitzen zum Lehrstart mehr als 85 Prozent der Lernenden bereits ein eigenes Gerät.

Da die Bedürfnisse pro Beruf und Lernende sehr unterschiedlich sind, verzichtet der Kanton darauf, den Einkauf von Geräten zu koordinieren. Um ihnen den Kaufentscheid zu erleichtern, werden die Lernenden jedoch über die technischen Mindestanforderungen an die Geräte informiert. Diese Gerätedefinition erfolgt in Abstimmung zwischen Berufsfachschulen und Lehrbetrieb.

In der Regel beteiligen sich die Lehrbetriebe an den Kosten. Zudem können die Lernenden von Studentenrabatten verschiedener Anbieter profitieren.